



Statuten

(beschlossen von der Mitgliederversammlung 2001,
zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung 2014)

	<p>Präambel</p>
	<p>Das "Ruth Cohn Institute for TCI – INTERNATIONAL" (vormals „WILL-INTERNATIONAL) wurde gegründet, um die "Themenzentrierte Interaktion"(TZI), wie sie von der Psychotherapeutin Ruth C. Cohn seit den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts entwickelt worden ist, zu vertreten und zu fördern.</p> <p>Es ist Inhaber der Rechte zur Nutzung und Betreuung der Lehrmethodik, der Namens- und der Markenrechte an der Themenzentrierten Interaktion nach Ruth C. Cohn.</p> <p>Die TZI ist eine pädagogische Konzeption, die davon ausgeht, dass die folgenden vier Faktoren gleichberechtigt zu berücksichtigen sind: die sachliche Aufgabe, die Situation der beteiligten Individuen, die Gegebenheiten der aktuellen Gesprächs- oder Arbeitsgruppe und die äußeren Bedingungen der Arbeitssituation. Die TZI basiert auf den folgenden drei von der Gründerin formulierten Axiomen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. „Der Mensch ist eine psycho-biologische Einheit und ein Teil des Universums. Er ist darum gleichermaßen autonom und interdependent. Die Autonomie des Einzelnen ist um so größer, je mehr er sich seiner Interdependenz mit allen und allem bewusst wird. 2. Ehrfurcht gebührt allem Lebendigen und seinem Wachstum. Respekt vor dem Wachstum bedingt bewertende Entscheidungen. Das Humane ist wertvoll, Inhumanes ist wertbedrohend. 3. Freie Entscheidung geschieht innerhalb bedingender innerer und äußerer Grenzen; Erweiterung dieser Grenzen ist möglich.“⁽¹⁾ <p>Die auf der Hauptversammlung in Gelnhausen am 15. 01. 2000 gefassten Beschlüsse sind Grundlage dieser Statuten.</p>

1	Artikel 1 Name und Sitz
	Das "Ruth Cohn Institute for TCI-international" (vormals "WILL-INTERNATIONAL") ist ein Verein im Sinne von Art 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Basel, Schweiz. Der Verein untersteht schweizerischem Recht.
2	Artikel 2 Ziel und Zweck des Vereins
2.1	Der Verein fördert, Bildung und Erziehung im Sinne der TZI nach Ruth C. Cohn. Er dient der Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
2.2	Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2.3	Der Verein verwirklicht diese Zwecke insbesondere durch <ul style="list-style-type: none"> a) Kurse, Seminare, berufsspezifische Fachgruppen, Arbeitskreise und andere Veranstaltungen zur Ausbildung und Fortbildung in der TZI wie auch durch gemeinsame Veranstaltungen mit den Mitgliedern, b) internationale und interkulturelle Zusammenarbeit mit Organisationen gleicher Zweckorientierung, c) Unterstützung seiner Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, d) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, Einrichtungen und Fachkräften, soweit es der Erreichung des Zwecks dienlich ist, e) Forschung, Weiterentwicklung und Überprüfung der TZI in ihren vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten, f) allgemeine und zielgruppenspezifische Öffentlichkeitsarbeit.

2.4	Der Verein ist Dachverband regionaler Vereine, Institutionen und Fachgruppen für TZI.
2.5	<p>Der Verein erwirtschaftet lediglich die Mittel, die für die Verfolgung seines Zwecks notwendig sind.</p> <p>Mittel des Vereins dürfen nur für statutengemässe Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p>
3	Artikel 3 Mitgliedschaft
3.1	Mitglieder können Organisationen werden, die sich Ziel und Zweck zu Eigen machen, die in Art. 2 dieser Statuten beschrieben sind. Sie stellen einen Aufnahmeantrag über den Vorstand an die Mitgliederversammlung.
3.2	<p>Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag von zur Zeit höchstens 120 CHF pro Person ihrer eigenen Mitglieder.</p> <p>Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.</p>
3.3	<p>Die Mitgliedschaft endet</p> <ol style="list-style-type: none"> durch schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des laufenden Jahres, durch Ausschluss auf Grund einer Vorstandsentscheidung, wenn das Mitglied die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, die bei seiner Aufnahme vorlagen, oder wenn es schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins verstößt. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Widerspricht es, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig, dann, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages länger als ein Jahr in Verzug ist und die Zahlung trotz Androhung des Ausschlusses



	<ul style="list-style-type: none">f) die Entlastung des Vorstands für das jeweils abgeschlossene Jahr,g) die Grundlinien für die Ausbildung in TZI nach Ruth C. Cohn und die Qualitätssicherung in diesem Bereich nach Anhörung des "Internationalen Lehrkollegiums",h) die Festsetzung der Entschädigung für von der Mitgliederversammlung gewählte Personen,i) die Auflösung des Vereins.
5.4	<p>Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr.</p> <p>Eine Mitgliederversammlung hat auch stattzufinden, wenn mindestens ein Fünftel der Stimmen der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.</p> <p>Die Einladungsfrist beträgt mindestens acht Wochen.</p>
5.5	<p>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 50% der Stimmen der Mitglieder vertreten sind.</p> <p>Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, kann dieselbe Mitgliederversammlung mit einer Frist von sechs Wochen erneut einberufen werden. Sie ist dann mit den anwesenden Stimmen beschlussfähig.</p>
5.6	<ul style="list-style-type: none">a) Die Mitgliederversammlung wird in der Regel mehrsprachig durchgeführt.b) Alle Verhandlungen werden mit dem Ziel geführt, möglichst einen Konsens zu erreichen.c) Beschlüsse und Wahlergebnisse kommen grundsätzlich mit der relativen Mehrheit der gültigen Stimmen zustande. Bei mehr als 30 % Enthaltungen muss die Abstimmung wiederholt werden. Enthaltungen werden nicht gewertet.d) Beschlüsse, über die Änderung der Statuten, den Schlüssel für die Anzahl der Stimmen der einzelnen Mitglieder sowie die Auflösung des Vereins, bedürfen einer 3/4 - Mehrheit der gültigen Stimmen.e) In dringenden Fällen kann der Vorstand eine schriftliche Abstimmung herbeiführen. Dabei bedarf ein Beschluss der absoluten Mehrheit aller

	<p>Stimmen der Mitglieder.</p> <p>f) Beschlüsse werden grundsätzlich offen gefasst. Wahlen erfolgen auf Verlangen eines Mitglieds geheim.</p>
5.7	Antragsrecht an die Mitgliederversammlung haben die Organe und die Mitglieder des Vereins.
6	Artikel 6 Vorstand
6.1	<p>Der Vorstand des Ruth Cohn Institute for TCI international besteht aus maximal 7 Mitgliedern und konstituiert sich selbst.</p> <p>Er (der VST) erwägt dabei einen fakultativen Vorschlag der MGV zur Besetzung folgender Funktionen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Präsidentin / Präsident • Ressortleiterin / Ressortleiter Ausbildung • Ressortleiterin / Ressortleiter Finanzen.
6.2	<p>Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt.</p> <p>In begründeten Ausnahmefällen kann für den Zeitraum von bis zu einem Jahr ein kommissarischer Vorstand von der MV beauftragt werden, die Geschäfte des RCI-international zu führen.</p> <p>Bei seiner Zusammensetzung sollen die Internationalität und die kulturelle Vielfalt des Vereins berücksichtigt werden.</p> <p>Vorschlagsrecht und Vorschlagspflicht liegen ausschließlich bei den Mitgliederorganisationen und den Organen.</p> <p>Scheidet ein Mitglied aus, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode eine Nachwahl durchgeführt werden. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.</p>
6.3	Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne seiner Statuten und im Rahmen der Vorgaben der Mitgliederversammlung. Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

<p>6.4</p>	<p>Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Gestaltung und Abfassung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsrichtlinien und die Überwachung ihrer Einhaltung. Er hat dazu das Internationale Lehrkollegium anzuhören. b) Die Vergabe von Aufträgen nach innen und nach außen c) Die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung d) Die Kontrolle über die Verwirklichung von Entscheidungen der Mitgliederversammlung e) Die Berufung der Mitglieder ständiger und temporärer Ausschüsse und deren Einberufung und Leitung, Genehmigung ihrer Geschäftsordnungen f) Das Qualitätsmanagement und Marketing g) Die Förderung der internationalen Zusammenarbeit h) Die Unterstützung von Forschungsprojekten zur TZI einschließlich der Publikation ihrer Ergebnisse i) Die budgetgerechte Verwaltung der Vereinsfinanzen j) Die Organisation und Fortentwicklung einer effektiv und kostengünstig arbeitenden Administration einschließlich der Auswahl und Einstellung von Mitarbeitern k) Die Kontrolle und Dokumentation der statutengemässen Verwendung der Mittel.
<p>7.</p>	<p style="text-align: center;">Artikel 7 Schiedsstelle</p>
<p>7.1</p>	<p>Die Schiedsstelle besteht aus drei Personen, eine mit Diplom und zwei mit Graduierung. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.</p> <p>Die Mitgliederversammlung wählt außerdem für drei Jahre Ersatzleute, es sollen eine Person mit Diplom und zwei mit Graduierung sein. Das Nachrücken geschieht so, dass das Verhältnis 1:2 zwischen Diplomierten und Graduierten nach Möglichkeit bewahrt bleibt. Die Graduierten rücken in der Reihenfolge der bei der Wahl erzielten Stimmenzahl nach, bei Stimmengleichheit in alphabetischer Reihenfolge des Namens. Wiederwahl der Ersatzleute ist möglich.</p>

	der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt werden. Zweimalige Wiederwahl ist möglich.
8.2	Die Rechnungsprüfungskommission hat die ordnungsgemäße Buchführung des Vereins und den Jahresabschluss zu prüfen. Sie hat der Mitgliederversammlung jährlich darüber zu berichten und ihr eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes zu geben.
9	Artikel 9 Internationales Lehrkollegium
9.1	Das "Internationale Lehrkollegium" besteht aus vom Vorstand lehrbeauftragten Graduierten. Bis zu drei Vertreterinnen/Vertreter können an der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teilnehmen.
9.2	Das "Internationale Lehrkollegium" berät Grundfragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung. Es ist dem Ressort Ausbildung zur Zusammenarbeit zugewiesen.
9.3	Es schlägt dem Vorstand die Mitglieder des Graduierungsausschusses zur Berufung für drei Jahre vor. Die Berufung kann zweimal wiederholt werden.
10	Artikel 10 Auflösung des Vereins
10.1	Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Bestimmungen über die Beschlussfassung (Artikel 5.6) erfolgen.
10.2	Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines Zwecks soll das Vermögen ausschließlich und unmittelbar einer anderen gemeinnützigen Institution zufallen, die ähnliche Zwecke verfolgt.

⁽¹⁾ zitiert aus: Ruth C. Cohn / Alfred Farau: Gelebte Geschichte der Psychotherapie (1984 Klett) S. 357 f